



Weiterbewilligung der Höllmühle am Osterbach,
Gemeinde Jandelsbrunn, durch Herrn Bernhard Atzinger

GUTACHTEN
IM WASSERRECHTLICHEN VERFAHREN

Antragsteller: Herr Bernhard Atzinger
Höllmühle 3
94118 Jandelsbrunn



Gliederung

1	Antrag.....	3
1.1	Antragsteller.....	3
1.2	Beantragtes Vorhaben.....	3
1.3	Antragsunterlagen.....	3
2	Sachverhalt.....	4
2.1	Bestehende Verhältnisse.....	4
2.2	Genehmigte Anlage.....	5
2.3	Beschreibung des Vorhabens.....	6
2.4	Prüfung der Planunterlagen.....	6
2.5	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme.....	7
2.6	Einfluss auf das Gemeinwohl.....	10
2.7	Wasserrechtliche Würdigung.....	10
2.8	Zusammenfassende Beurteilung.....	11
3	Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung.....	11
3.1	Planunterlagen.....	11
3.2	Bauausführung.....	12
3.3	Gegenstand der Bewilligung.....	13
3.4	Umfang der Bewilligung.....	13
3.5	Dauer der Bewilligung.....	13
3.6	Zweck der Benutzungen.....	13
3.7	Ausnutzung.....	13
3.8	Unterhaltung.....	13
3.9	Höhenmaße.....	13
3.10	Anzeigespflicht.....	14
3.11	Vorbehalt.....	14
3.12	Sonstige Auflagen.....	14
4	Hinweise.....	15
4.1	Weitere Beteiligte.....	15
4.2	Weitere Gutachter und Fachstellen.....	15
4.3	Gestattungsvertrag.....	16
4.4	Bauabnahme.....	16
5	Beteiligte.....	15
6	Anhang.....	16



1 Antrag

1.1 Antragsteller

Herr Bernhard Atzinger
Höllmühle 12

94118 Jandelsbrunn

- Nachfolgend als Antragsteller bezeichnet -

1.2 Beantragtes Vorhaben

Der Antragsteller beantragt die **Weiterbewilligung** der Wasserkraftanlage am Osterbach.

Folgende **Benutzungen** werden beantragt:

- **Ableiten** einer Wassermenge von bis zu **0,765 m³/s** aus dem Osterbach zum Betrieb einer Wasserkraftanlage
- **Wiedereinleiten** der Wassermenge von **bis zu 0,765 m³/s** in den Osterbach
- **Aufstauen** des Osterbaches an der Ausleitungsstelle auf max. **593,702 m ü. NN**
- **Aufstauen** des Oberwasserkanals am Wasserschloss auf **593,442 m ü. NN**
- **Absenken** des Unterwassers auf **571,67 m ü. NN**
- **Ableiten** von **56 l/s** aus dem Staubereich und **Wiedereinleiten** von **56 l/s** in den Osterbach, über die bestehende Fischwanderhilfe

Hinweis:

Die Ableitung von 56 l/s über die bestehende Fischtreppe stellt aus unserer Sicht keinen Benutzungstatbestand dar, sondern ist eine minimale Bedingung für den Betrieb der Fischaufstiegsanlage.

Folgende **Plangenehmigungen** werden beantragt:

Umbaumaßnahmen an der Wehrstelle

- Anpassungsarbeiten an der Fischtreppe
- Neubau Sohlgegenschwelle zur Verbesserung des Fischabstieges

1.3 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen datieren vom 16.01.2024 und bestehen aus:

- [U0] Antrag
- [U1] Erläuterungsbericht
- [U1.1] Ergänzungen Erläuterungsbericht
- [U2] Übersichtslageplan M = 1:25.000
- [U3] Lageplan M = 1:1.000
- [U4] Lageplan u. Schnitte Ausleitungsstelle FWH M = 1:50



- [U4.1] Umbau Wehrstelle
- [U5] Krafthaus M = 1:50
- [U6] Wasserschloss, Oberwasserkanal M = 1:50
- [U7] Anliegerverzeichnis
- [U8] Unterlagen UVP-Vorprüfung
- [U9] Leistungsplan
- [U9.1] Ergänzungen Leistungsplan
- [U10] Dokumentation Abflussversuch

Die vorliegenden Pläne und Erläuterungen entsprechen den Vorgaben der WPV und sind ausreichend für die wasserwirtschaftliche Prüfung.

2 Sachverhalt

2.1 Bestehende Verhältnisse

2.1.1 Topografische Verhältnisse

Die Wasserkraftanlage liegt rund 4,8 km nordöstlich der Stadtgrenze von Waldkirchen. Sie befindet sich direkt am Osterbach.

Es handelt sich im betroffenen Bereich um ein Gewässer III. Ordnung, an dem mehrere Wasserkraftanlagen in Kaskade betrieben werden - sowohl ober- als auch unterstrom gelegen.

2.1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Wasserkraftanlage wird vom Osterbach gespeist.

Der Osterbach hat an der Ausleitungsstelle der Wasserkraftanlage ein oberirdisches Einzugsgebiet (A_{EO}) von ca. 17,9 km².

Als maßgebende Abflüsse kann folgendes abgeleitet werden:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	0,130	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	0,450	m ³ /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	≈	4,5	m ³ /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	≈	10,4	m ³ /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	≈	25,7	m ³ /s

*Genauigkeit ±20%



Wir schätzen, dass in dem Osterbach an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten werden:

an	10	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	350	Tagen
	0,104	0,135	0,166	0,198	0,229	0,260	0,302	0,343	0,395	0,468	0,562	0,780	1,092	m ³ /s

2.1.3 Bestehende örtliche Situation

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung befindet sich die Anlage im Betrieb. Die im laufenden Bescheid genehmigten Benutzungen werden aktuell eingehalten.

2.1.4 Bestehende Rechte

Die geplanten Maßnahmen betreffen folgende Gewässergrundstücke, welche sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden:

- Fl.-Nr. 922, Gemarkung Hintereben
- Fl.-Nr. 2217, Gemarkung Stadl

Andere benutzte Gewässergrundstücke befinden sich im Eigentum des Antragstellers oder es bestehen entsprechende Grunddienstbarkeiten.

Bei der Stau- und Triebwerksanlage „Höllmühle“ am Osterbach, handelt es sich um eine seit langer Zeit bestehende Wasserkraftanlage, mit einem wasserrechtlichen Altrecht in Form einer realen Mühl- und Sägemühlrechtsamen verbunden.

2.2 Genehmigte Anlage

Die Wasserkraftanlage besteht im Wesentlichen aus:

- 2,2 m breites Überfallwehr
- Einlaufbauwerk mit Einlaufschütze
- Zusätzlicher Einlaufschütz nach ca. 35 m
- Grundablassschütze
- 339 m langer Oberwasserkanal
- 52 m Betonrohrleitung DN 800 mm
- Wasserschloss
- 115 m Stahlrohrleitung DN 800 mm
- Francis-Spiralturbine Fa. Votih
- Francis-Spiralturbine Fa. Escher Wyss
- 40 m Unterwasserkanal
-



2.2.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Folgende Altrechte sollte aufrechterhalten bleiben:

- Ableiten von bis zu 0,78 m³/s aus dem Osterbach in den Triebwerkskanal
- Nutzung eines Nutzgefälles von 4,8 m
- Wiedereinleitung von bis zu 0,78 m³/s energetisch genutztem Wasser in den Osterbach

Mit Bescheid des LRA Freyung-Grafenau vom 12.01.1995 (Az. II/30-643/154) wurden folgende wasserrechtliche Tatbestände mit Ablauf 31.12.2024 genehmigt:

- Aufstauen des Osterbachs auf Höhe 593,72 m ü. NN
- Aufstauen des Osterbachs am Wasserschloss auf Höhe 593,14 m ü. NN
- Absenken des Unterwassers am Kraftwerk auf Höhe
 - 571,57 m ü. NN bei $MQ_e = 0,325 \text{ m}^3/\text{s}$
 - 571,67 m ü. NN bei $Q_a = 0,325 \text{ m}^3/\text{s}$
- Abgabe einer Restwassermenge Q_r am Wehr in Höhe von 50 l/s

Ein Schwellbetrieb ist nicht zulässig.

2.3 Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller möchte den bisherigen Benutzungsumfang grundsätzlich beibehalten. Die Stauhöhe am Wasserschloss sollte erhöht werden um mehr Nutzfallhöhe erreichen zu können.

Im Detail beinhaltet das Vorhaben:

- Aufstau des Osterbaches an der Ausleitungsstelle auf 593,702 m ü. NN
- Aufstau des Osterbaches am Wasserschloss auf 593,422 m ü. NN
- Ableiten und Nutzen von bis zu 0,765 m³/s Wasser aus dem Osterbach zum Betrieb der Wasserkraftanlage
- Wiedereinleiten des energetisch genutzten Wassers in den Osterbach
- Ableiten einer Restwassermenge von 50 l/s am Wehr über die Fischtreppe in den Osterbach

2.4 Prüfung der Planunterlagen

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Plandarstellung wurde nur stichpunktartig geprüft.

Die vorliegenden Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 16.03.2026 versehen.



2.5 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

2.5.1 Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Vorgaben

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachgerecht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Aus wasserrechtlicher Sicht werden an die Wasserkraftnutzung folgende zwingende wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) gestellt:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 ff. WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)

Zudem wird auf das UMS Nr. 2129 vom 24.02.2023 verwiesen - Berücksichtigung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes bei Verwaltungsentscheidungen.

Der Osterbach ist Teil des Wasserkörpers 1_F632 „Osterbach (zur Wolfsteiner Ohe)“, dessen ökologischer Zustand aktuell als mäßig bewertet wird.

2.5.2 Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Das wesentlich durch die Gewässer mitgeprägte Landschaftsbild ist in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald mit zu berücksichtigen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Regionalplan Region 12). Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften entwickeln können.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung orientiert sich bei Wasserausleitungen von Wasserkraftanlagen an der **„Handlungsanleitung zu ökologisch und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung“** (HA) des StMUV mit Gültigkeit ab 21.10.2021.

Am 26.03.2025 fand ein Restwasserversuch nach der HA statt. Die Ergebnisse des Restwasserversuchs sind in Anlage 10 einsehbar. Der Versuch wurde durch das Ingenieurbüro Pfeffer im Beisein der Fachstellen (WWA und Fachberatung) durchgeführt.

Das Versuchsergebnis erbrachte eine erforderliche Restwassermenge in Höhe von 56,3 l/s (Interpolation aus beiden Versuchsreihen).

Bei einer zusätzlichen Begehung durch das Ingenieurbüro Pfeffer (27.08.2025) wurden oberhalb der Wehrstelle bei einem Gesamtabfluss von ca. 120 l/s mehrere pessimale Stellen gefunden.

Diese Beobachtung und die dadurch geplante Beibehaltung der bestehenden Restwassermenge von 50 l/s kann jedoch nicht akzeptiert werden, da es keinen direkten Zusammenhang mit der durch den Restwasserversuch ermittelten Restwassermenge in der durch die Wasserkraftanlage beeinflussten Restwasserstrecke gibt.



Mit der beantragten Mindestwassermenge von 50 l/s besteht deshalb aus **wasserwirtschaftlicher Sicht kein Einverständnis**.

Die Forderungen nach § 33 WHG können nur bei einer Restwasserabgabe in Höhe von 56 l/s erfüllt werden.

2.5.3 Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)

Für viele wasserlebende Tiere stellen Wehranlagen eine unüberwindbare Barriere dar. Der genetische Austausch vieler wasserlebender Tiere wird damit unterbunden. Dadurch sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften in der Ausleitungsstrecke.

Kennzeichen der Durchgängigkeit ist insbesondere eine stromauf- und stromabwärts gerichtete Durchwanderbarkeit der Gewässerorganismen sowie der Geschiebetransport (vgl. Drost, RdNr. 21 zu § 34 WHG).

Fischaufstieg:

Die vorhandene Fischaufstiegsanlage (FAA) in Form eines Raugerinnes mit Beckenstruktur entspricht grundsätzlich den Empfehlungen des Praxishandbuchs „Fischaufstiegsanlagen in Bayern“, den Vorgaben aus dem DWA-M-509 und ist für den Fischaufstieg ausreichend dimensioniert. Anpassungen auf die neu geplante Restwassermenge in Höhe von 56 l/s sind erforderlich und in der Planung enthalten.

Fischabstieg:

Durch die vorhandene Fischtreppe und durch den geplanten Einbau einer Sohlgegenschwelle (Fischwandersperre) wird die Wanderung stromabwärts deutlich verbessert.

Aktuell existiert im Hinblick auf den Fischabstieg nur der *Stand der Wissenschaft* **und noch kein Stand der Technik**.

Zu dem jetzigen Zeitpunkt gibt es keinen Stand der Technik für Fischabstiegsanlagen. Daher wird vom WWA deshalb ein Fischabstieg aktuell zwingend nicht gefordert.

Hinweis:

Nach Erscheinen eines neuen DWA – Fischabstiegsregelwerkes sollte die Funktion der geplanten Fischwanderbarriere (Sohlgegenschwelle) vom Antragsteller überprüft werden. Sollte die Funktion nicht gegeben sein, so ist eine funktionierende Fischabstiegsanlage binnen 10 Jahren nachzurüsten.

Geschiebeweitergabe:

Die Geschiebeweitergabe ist aktuell nur bedingt über die Fischtreppe möglich.

Eine durchgehende und ausreichende Geschiebeweitergabe ist aufgrund des starren Wehres nicht möglich.

Verlandungsmaterialien am Wehr sollten deshalb grds. dem Gewässer wieder beigegeben werden. Dabei sind sandige und schlammige Materialien zu entsorgen. Nur kiesiges Material sollte dem Gewässer wieder zugegeben werden.



2.5.4 Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20$ mm und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5$ m/s zu fordern.

Bei der Wasserkraftanlage Höllmühle ist am Wasserschloss Rechen mit einem Stababstand von $d = 15$ mm eingebaut.

Die Anströmgeschwindigkeit liegt unter der geforderten Maximalgeschwindigkeit von $v = 0,5$ m/s.

Die Überwindung der Wasserkraftanlage nach oberstrom ist durch die FAA gewährleistet.

Bzgl. der stromabwärtsgerichteten Wanderung wird auf 2.5.3 verwiesen.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind somit erfüllt.

2.5.5 Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)

Gemäß der WRRL ist der Osterbach Teil des Wasserkörpers 1_F632 „Osterbach (zur Wolfsteiner Ohe)“, dessen ökologischer Zustand aktuell als mäßig bewertet wird.

Das generelle Verschlechterungsverbot fordert, dass der Zustand durch Maßnahmen am Gewässer nicht verschlechtert wird. Das Verbesserungsgebot fordert, dass Maßnahmen geplant werden sollten, welche den Zustand verbessert können.

Durch die geplante Erhöhung der Restwassermenge von 50 l/s auf 56 l/s, durch die Anpassung der Fischaufstiegsanlage und durch die Verbesserung der Fischabstiegsmöglichkeiten (Sohlgegenschwelle) kann davon ausgegangen werden, dass im Osterbach keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes eintritt und das bestmögliche zur Verbesserung des Zustandes durch die Planung erreicht wird (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.5.6 Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.



2.5.7 Aufstau des Gewässers

Das derzeitige gefahrene Stauziel mit 593,702 m ü. NN am Wehr wird durch die Umbaumaßnahme nicht beeinträchtigt. Zur Leistungssteigerung der Wasserkraftanlage ist eine Stauerhöhung (am Wasserschloss) der Anlage geplant.

Das Stauziel am Wasserschloss sollte um 30 cm erhöht werden auf 593,422 m ü. NN. Dadurch kommt es zu keinen nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen.

Mit dem Stauziel von 593,702 m ü. NN am Wehr und 593,422 m ü. NN am Wasserschloss besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

2.5.8 Unterhaltung

Der Antragsteller hat zu unterhalten:

- Den Triebwerkskanal und die sonstigen Benutzungsunterlagen in dem bewilligten Zustand
- Den Osterbach von Beginn der Stauwurzel bis 10 m unterstrom der Einleitungsstelle des Unterwassers
- Die Sohlgegenschwelle zur Sicherstellung der benötigten Schwellhöhe (vgl. Plan 4.1)

2.5.9 Auswirkung auf den Hochwasserabfluss

Die Umbaumaßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss.

2.5.10 Höhenmaße

An der Wehranlage ist eine Höhenmarke mit dem Stauziel 593,702 m ü. NN anzubringen.

Auch sollte am Einlauf der Fischtreppe und im ersten Becken je ein Höhenbolzen zur Überprüfbarkeit der erforderlichen Restwassermenge installiert werden. Auf die Aufstellung weiterer Höhenmarken kann nach unserer Ansicht vorerst verzichtet werden. Diese Maßnahme sollte nur für den Fall vorbehalten werden, dass die Anlage nicht ordnungsgemäß betrieben wird.

2.6 Einfluss auf das Gemeinwohl

Andere wasserwirtschaftliche Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt, sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind uns nicht bekannt.

2.7 Wasserrechtliche Würdigung

Osterbach ist im Bereich der Wasserkraftanlage ein Gewässer III. Ordnung.

Durch die Weiterbewilligung und durch die Umbaumaßnahmen (Anpassung der Fischtreppe, Einbau der Sohlgegenschwelle) am Wasserkraftstandort sind folgende Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedingt:



- Ableiten von Wasser aus dem Osterbach in den Oberwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von energetisch genutztem Wasser aus dem Unterwasserkanal in Osterbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Aufstauen des Osterbach am Wehr und am Wasserschloss (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Das Ein- und Ausleiten von Restwasser in und aus der FAA **stellt keinen Benutzungstatbestand dar, sondern sollte** als Auflage für den Betrieb der Restwasseranlage formuliert werden.

Die Anpassungen an der Fischtreppe und der Einbau der Sohlgegenschwelle stellen nach § 67 Abs. 1 WHG einen Gewässerausbau dar und bedürfen nach § 68 WHG der Plangenehmigung. Eine UVP ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

2.8 Zusammenfassende Beurteilung

Es bestehen grundsätzlich wasserwirtschaftliche Bedenken gegen den Aufstau, die Umleitung, die Abflussminderung oder sonstige Beeinträchtigungen eines Gewässers.

Der amtliche Sachverständige hat zu prüfen, ob im Rahmen der beantragten Maßnahme gewährleistet ist, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Gewässern unterbleiben. Nach § 12 WHG ist die Bewilligung zu versagen, soweit von der beantragten Benutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) an die Wasserkraftnutzung:

- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)
- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)

können aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich erfüllt werden.

3 Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

3.1 Planunterlagen

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 16.03.2026 sind zu beachten.

Wesentliche Abweichungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.



3.2 Bauausführung

- 3.2.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- 3.2.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 3.2.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
- 3.2.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 3.2.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.
- 3.2.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern. Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- 3.2.7 Auf eine ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- 3.2.8 Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
- 3.2.9 Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren.
- 3.2.10 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
- 3.2.11 Eingriffe in die Uferbereiche sind auf das nötigste zu vermeiden.
- 3.2.12 An der Restwasseröffnung zur FAA ist ein wirksamer Verkläusungsschutz anzubringen.
- 3.2.13 Über den Fischaufstieg sind stets 56 l/s abzugeben.



3.3 Gegenstand der Bewilligung

Gegenstand der Bewilligung ist

- das Ableiten von Wasser aus dem Osterbach in den Oberwasserkanal
- das Einleiten von energetisch genutztem Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Osterbach
- das Aufstauen von Wasser am Wehr und am Wasserschloss
- das Absenken des Unterwassers am Krafthaus

3.4 Umfang der Bewilligung

Aus Osterbach dürfen bis zu 0,765 m³/s Wasser zur energetischen Nutzung zur Turbine geleitet werden. Der Osterbach darf am Wehr auf eine Höhe von 593,702 m ü. NN aufgestaut werden und am Unterwasserspiegel des Kraftwerks auf eine Höhe von 571,67 m ü. NN abgesenkt werden. Zudem darf der Oberwasserkanal am Wasserschloss auf 593,422 m ü. NN aufgestaut werden.

Aus dem Osterbach müssen dauerhaft mindestens 56 l/s über eine bestehende FAA in das Mutterbett eingeleitet werden.

3.5 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2056 erteilt.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht binnen drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen hat oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschritten hat.

3.6 Zweck der Benutzungen

Die Benutzungen dienen der Erzeugung von Energie.

3.7 Ausnutzung

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

3.8 Unterhaltung

Der Unternehmer hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- Den Triebwerkskanal und die sonstigen Benutzungsunterlagen in dem bewilligten Zustand
- Den Osterbach von Beginn der Stauwurzel bis 10 m unterstrom der Einleitungsstelle des Unterwassers
- Die Sohlgegenschwelle zur Sicherstellung der benötigten Schwellhöhe (vgl. Plan 4.1)

3.9 Höhenmaße

Für den Betrieb und die Überwachung der Restwassermenge ist an der Restwasseröffnung der FAA und im ersten Becken der FAA je ein Höhenbolzen erforderlich.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warten.



3.10 Anzeigepflicht

Beginn und Ende der Arbeiten sowie wesentliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau eine Woche vorher anzuzeigen.

Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten wird besonders hingewiesen.

3.11 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich die jetzt bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten, wird die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, vorbehalten.

Dies beinhaltet die Anordnung zum Bau eines Fischabstiegs.

3.12 Sonstige Auflagen

3.12.1 Ablagern des Räumgutes, Treibzeug

Das beim Rechenreiniger anfallende Räumgut und **Treibzeug ist grundsätzlich zu entnehmen** und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erlaubt ist, Geschiebe und Rechengut natürlicher Art vermischt mit Wasser über die Spülrinne in die fließende Welle des Unterwassers abzuleiten.

Es ist dabei sicherzustellen, dass sich auch beim Mindestabfluss kein Haufen im Altbach aufbaut.

Anfallender Abfall ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.12.2 Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage Osterbach ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten.

Die Wehrschütze sind mit einer automatischen oder mechanischen Steuerung zu versehen.

3.12.3 Eistrift

Der Unternehmensträger hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

3.12.4 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Wasserkraftturbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

3.12.5 Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauches und der Fischerei hat der Unternehmensträger Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmensträger kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

3.12.6 Statistische Angaben

Der Unternehmensträger hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.



3.12.7 Eigenüberwachung

Dem Unternehmensträger obliegt die Eigenüberwachung seiner Triebwerksanlage.

3.12.8 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung des Osterbaches richtet sich nach Folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

3.12.8.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Gewässergrundstücke des Osterbaches (Fl.-Nr. 922, Gemarkung Hintereben und Fl.-Nr. 2217, Gemarkung Stadl) von Beginn Stauwurzel bis 10 m unterhalb der Einmündung des Unterwasserkanals. Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

3.12.8.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

3.12.8.3 Mängel am Gewässer

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel des Osterbaches, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

3.12.9 Gewässergrundstück

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Unternehmensträger alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

4 Hinweise

4.1 Weitere Beteiligte

Im wasserrechtlichen Verfahren dürften als Beteiligte gelten:

- die Eigentümer der Anliegergrundstücke im Einflussbereich der Wasserkraftanlage
- der Freistaat Bayern als Eigentümer der Gewässergrundstücke
- der Fischereirechtinhaber

Weitere Beteiligte sind uns nicht bekannt.

4.2 Weitere Gutachter und Fachstellen

Nach unserer Ansicht sollten vom Landratsamt Freyung-Grafenau folgende weitere Gutachter und Fachstellen gehört werden:

- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau
- die Fachberatung für Fischerei an der Regierung von Niederbayern



4.3 Gestattungsvertrag

Mit dem Freistaat Bayern, als Gewässereigentümer, ist vor Baubeginn ein entsprechender Gestattungsvertrag zu schließen.

4.4 Bauabnahme

Zu gegebener Zeit sollte eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchgeführt werden. Der private Sachverständige hat dabei insbesondere die Funktionsweise der FAA mit einer Restwassermenge von 0,056 m³/s und die zu überprüfen. Auch sollte der geforderte Verkläusungsschutz an der Restwasseröffnung überprüft werden. Das Vorhandensein der geforderten Höhenbolzen und -markierungen sind ebenfalls zu überprüfen.

Deggendorf, den 16.03.2026

Der amtliche Sachverständige
Wasserwirtschaftsamt

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Bielmeier
Technischer Amtsrat